



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. März 2012

Nr. 2012-209 R-630-17 Kleine Anfrage Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Aschenprobe im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, reichte am 22. Februar 2012 eine Kleine Anfrage zur Aschenprobe ein. Die gestellten Fragen werden nachfolgend beantwortet.

*1.a. Gibt es vom zuständigen Bundesamt Richtwerte für Holzasche bei Kleinholzfeuerungsanlagen? Ja oder Nein.*

*1.b. Wenn ja, wie hoch sind die Richtwerte?*

Ja, es bestehen Richtwerte, die mit Beteiligung des damaligen Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft erarbeitet wurden ("Vorgehen bei unerlaubter Abfallverbrennung", BUWAL/EMPA/Schweizerische Vereinigung für Holzenergie, September 1998 mit Hinweis auf EMPA-Aschenschnelltest "Beurteilung der Holzbrennstoff-Qualität gemäss LRV mittels Schnelltests von Holzasche" EMPA-Bericht 251, insbesondere Kapitel 4.1, Seite 12).

Die Richtwerte, bei deren Überschreitung das Brennmaterial als nicht naturbelassen beurteilt wird, sind nachfolgend aufgeführt (alle Werte in mg/kg Asche):

Schadstoff	Richtwert
Blei	200
Chrom	200
Kupfer	300
Zink	1'200
Chlorid	4'000

2. *Welche Spezialausbildung braucht eine solche Person, die anerkannt ist, Aschenproben zu entnehmen?*

In der Zentralschweiz werden die Kontrollen der kleinen Holzfeuerungen nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt. Danach müssen die Kontrollen von zugelassenen Kontrolleuren und Kontrolleuren durchgeführt werden. Die Zentralschweizer Kantone haben folgende Zulassungsbedingungen festgelegt:

Für Kaminfeger und Kaminfegermeister:

- Absolvierter Kurs "Holzfeuerungskontrolleur SKMV (Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband)" inklusive Kompetenznachweis (Dauer drei Tage)

Für alle anderen:

- Absolvierter Kurs "Holzfeuerungskontrolleur SKMV" inklusive Kompetenznachweis (Dauer drei Tage).
- Absolviertes Modul "Brennstoffe/Verbrennungsvorgänge" (BV 1) inklusive Kompetenznachweis (Dauer drei Tage)

3. *Ist die anerkannte Fachstelle für die Entnahme von Aschenproben im Kanton Uri auch gesucht oder ausgeschrieben worden?*

Im Kanton Uri werden die Holzfeuerungskontrollen von den ansässigen Kaminfegern durchgeführt. Diese haben die entsprechende Zulassung. Leider war ein Kaminfegerbetrieb in den letzten Jahren nicht mehr in der Lage, alle ihm zugewiesenen Kontrollen durchzuführen. Um die sich anstauenden Pendenzen abzubauen, hat sich das Amt für Umweltschutz, das für die Feuerungskontrolle zuständig ist, um einen weiteren Kontrolleur für den Kanton Uri bemüht. Aus pragmatischen Gründen verzichtete man auf eine öffentliche Ausschreibung. Eine direkte Anfrage bei den im Kanton Uri ansässigen Kontrolleuren blieb erfolglos. Deshalb musste auf einen externen Kontrolleur ausgewichen werden. In der Zwischenzeit hat sich jedoch die Kaminfeger-Situation im Kanton Uri wieder etwas entschärft. So fand bei einem Kaminfegerbetrieb eine Betriebsübernahme statt und ein weiterer Betrieb ist neu hinzugekommen. Damit sind die Chancen gestiegen, dass künftig die erforderlichen Kontrollen wieder mehrheitlich durch einheimische Kaminfegerbetriebe oder ansässige Kontrolleure ausgeführt werden können.

4. *Gibt es vom zuständigen Bundesamt ein Obligatorium für Holzaschenproben?*

Die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) schreibt in Artikel 13

Absatz 3 vor, dass Holzfeuerungen in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert werden müssen. Diese Kontrollen beziehen sich auf die Emissionen und beinhalten unter anderem die Prüfung des zulässigen Brennstoffs anhand der Asche. Für diese Aschenanalysen beschreibt das Bundesamt für Umwelt in seinen Vollzugshilfen geeignete Methoden. Die in der Zentralschweiz angewendeten Verfahren, nämlich die visuelle und die chemische Prüfung der Asche, beruhen auf diesen Methoden des Bunds. Es besteht somit ein Obligatorium für die Durchführung der Kontrollen. In der Wahl der Methodik sind die Kantone allerdings frei. Dazu gibt das zuständige Bundesamt nur Empfehlungen ab.

Mitteilung an die Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Justizdirektion; Sicherheitsdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

